

# Satzung

## Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen in männlicher Form genannt. Doch sollten alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V. und hat seinen Sitz in Spenze.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat die Aufgabe, Musik und Sport (Twirling) zu pflegen und zu fördern zur Erhaltung des volkstümlichen Brauchtums.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (ggf. auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch den Austritt aus dem Verein. Dieser ist jederzeit zulässig unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat vor Ende eines Kalenderjahres, der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Vor dem Austritt hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erledigen.
  - b. Durch Todesfall
  - c. Durch Ausschluss:
    - i. Dieser kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB beruft in einem solchen Fall eine Vorstandssitzung ein und stimmt im Gesamtvorstand über einen Ausschluss ab. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer 2-wöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

- d. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen ist der Verein berechtigt die Beiträge einzuziehen.
- 4. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Das aktive Wahlrecht bei Mitgliederversammlung ist ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Dies gilt ausschließlich für Vereinsmitglieder. Das aktive Wahlrecht bei Jugend- und Spielerversammlung ist ab dem 7. Lebensjahr gegeben.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge lt. Beitragsordnung zu entrichten.
- 3. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente und Uniformteile sind sehr sorgsam zu pflegen. Bei Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst oder sein gesetzlicher Vertreter.
- 4. Der Verein stellt die Uniformierung und ggf. Trainingsutensilien zur Verfügung. Diese sind bei Austritt, als aktives Mitglied, dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb von 4 Wochen an den Verein zurückzugeben.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der erweiterte Vorstand

## §6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus
  - a. Vorsitzenden
  - b. Kassierer

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- 2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. Vorsitzenden
  - b. Kassierer
  - c. Geschäftsführer
  - d. Jungendleiter
  - e. Sportlicher Leiter
  - f. Zeugwart

Der Vorstand kann zur Unterstützung sachkundigen Mitgliedern Arbeiten übertragen (s. Vereinsordnung).

- 3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied (§26 BGB) während der Wahlperiode aus muss binnen 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden um die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Bei einer Neuwahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. Geschäftsführer
- b. Jugendleiter
- c. Sportlicher Leiter
- d. Zeugwart

## §7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie ist im 1. Quartal des neuen Jahres 3. Wochen vor der Jahresversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes
3. Den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und den vom Vorsitzenden gestellten Entlastungsantrag für den Vorstand
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören
5. Die Festlegung von Richtlinien zur Regelung des Vereinsbetriebs (Vereinsordnung)
6. Die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandsgremien an die Mitgliederversammlung verwiesen haben
7. Satzungsänderungen, sowie Beschlussfassung über Anträge
8. Die Auflösung des Vereins
9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Der Gesamtvorstand kann, bei dringendem Bedarf, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 15% aller stimmberechtigen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand fordert. Für die Einberufung gilt die 14-Tage-Frist.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

## §8 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, Wahlen können nur von der Mitgliederversammlung oder in einer Sitzung des Gesamtvorstandes gefasst werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, von denen mindesten ein Mitglied Vorstandsmitglied nach §26 BGB ist. Über die Beschlüsse/Wahlen der Mitgliederversammlung/ Gesamtvorstand ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## §9 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Rechte an Bild/Tonaufnahmen werden auch über die Mitgliedschaft hinaus, an den Verein abgetreten. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Person bez. Daten vorbringen.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht (Siehe Anhang).

## §10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgehalten.

## §11 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenprüfung. Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## §12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten Porto, Telefon usw..

Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist in das Vereinsregister einzutragen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschluss beizufügen. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Spenge, Pfarrbezirk Lenzinghausen, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.